

Informationsblatt

zum Verfahrensablauf bei der behördlichen Genehmigung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) an Bestands-Windenergieanlagen (WEA) in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV) i. V. m. der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 28.12.2023)

1. Der Antragsteller zeigt die beabsichtigte Ausstattung genehmigter Windenergieanlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung i. V. m. einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung bei der zuständigen Bundesimmissionsschutzbehörde auf der Grundlage und unter Bezugnahme auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung an.

2. Die zuständige Bundesimmissionsschutzbehörde stellt nach durchgeführter Prüfung fest, dass für die Nachrüstung einer BNK an bestehenden, genehmigten Windenergieanlagen keine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erforderlich ist und erteilt ein Negativattest an den Antragsteller. Gleichzeitig informiert die Genehmigungsbehörde über ein separat durchzuführendes Verfahren bei der oberen Luftfahrtbehörde gem. AVV, Anhang 6 Nr. 3.

3. Der Antragsteller zeigt die beabsichtigte Installation der BNK unter Verwendung des Formblattes (*Teil C.P 9. TP 6. FB 01*) „Anzeige der Installation einer BNK vor Inbetriebnahme nach AVV Anhang 6 Nr. 3“ beim Landesverwaltungsamt, Referat 307- Verkehrswesen, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) an und legt hierzu folgende Unterlagen **vollständig** vor:
 - Anlage 1 (*Teil C. P 9. TP 6. FB 05*) - Angaben zu den Windenergieanlagen
 - Kopie des Negativattests/Entscheidung der BImSch-Behörde zu den mit der BNK auszustattenden Windenergieanlagen
 - topografischer Übersichtsplan mit eingezeichneten Standorten
 - Nachweis der von einer vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle vorgenommenen Baumusterprüfung der BNK gem. AVV Anhang 6, Nr. 2 nebst den dazu vorzulegenden systembezogenen Prüfkriterien
 - Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach AVV Anhang 6, Nr. 2 -
Nachweis über die Infrarotkennzeichnung

- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle und eines ggf. abgeschlossenen Wartungsvertrages.

Mit dieser Anzeige wird zugleich die luftverkehrsrechtliche Prüfung der Zulässigkeit der BNK beantragt.

4. Die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt prüft am konkreten Einzelfall gem. Anhang 6 Nr. 3 der AVV, ob der beabsichtigten Installation der BNK luftverkehrsrechtliche Gründe entgegenstehen und insbesondere, ob durch die BNK eine Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs besteht.

5. Die (kostenpflichtige) Entscheidung der oberen Luftfahrtbehörde wird dem anzeigenden Unternehmen bekanntgegeben.

Dieses Prüfergebnis kann dem Netzbetreiber vorgelegt werden.

6. Die Entscheidung der oberen Luftfahrtbehörde wird der zuständigen BImSch-Genehmigungsbehörde übersandt.

7. Die obere Luftfahrtbehörde unterrichtet die Flugsicherungsorganisation (Deutsche Flugsicherung GmbH) über das Ergebnis der Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit der BNK.